

K u n d m a c h u n g.

Da sich viele nach §. 2 des Ministerial-Erlasses vom 8. April 1848 Zahl 451 zum Nationalgardedienste in Innsbruck verpflichtete Staatsbürger noch nicht zur Eintragung in die Stammregister gemeldet haben, und die Kompletirung vorzüglich bei der Anwesenheit Sr. Majestät des allergnädigsten Kaisers sowohl zur sichern Erreichung des hohen Zweckes des Nationalgarde-Institutes, als zur Erleichterung des aktiven von der Garde bereits übernommenen Dienstes sehr dringend ist, so wurde der 23., 24. und 25. Mai zur Einschreibung in dem Gebäude des hiesigen Stadtmagistrates ersten Stock im Amtszimmer des Herrn Aktuar Bierer Morgens von 9—11 Uhr, Nachmittag von 4—6 Uhr bestimmt.

Es werden daher alle jene, welche noch nicht eingereicht oder nach den unten angeführten §§. nicht vom Dienste enthoben oder ausgeschlossen sind, hiemit aufgefordert, an den festgesetzten Tagen bei der hiezu bestimmten Kommission zur Einschreibung zu erscheinen, mit Angabe ihres Alters, Standes, und der Wohnung.

In Folge dieser Aufschreibung wird dem wirklich in die Nationalgarde Aufgenommenen eine Legitimations-Karte erfolgt werden.

Innsbruck den 20. Mai 1848.

Vom Verwaltungsrathe der Nationalgarde.

- Künigl, Major.
- Dr. v. Klebelsberg.
- Dr. Gröber.
- G. Graf v. Wolkenstein.
- Falk.
- H. Niedmayer.
- Eduard Kuen.

- Johann Kunz.
- Jakob Hosp.
- Karl Aldam.
- J. M. Möst.
- Karl Meichelbeckh.
- Joseph Mayer.

Abschrift der bezüglichen §§. des Ministerial-Erlasses vom 8. April 1848 Zahl 451:

§. 2. Zum aktiven Dienst in der Nationalgarde sind alle Staatsbürger an ihrem bleibenden Wohnorte in dem Alter vom vollendeten 19. bis zum vollstreckten 50. Jahre verpflichtet, welche nicht in die Klasse der Handwerksgehlen, Dienstbothen, oder jener gehören, die sich vom Tag- oder Wochenlohn erhalten.

Personen, welche das Alter von 50 Jahren überschritten, jedoch jenes von 60 Jahren noch nicht vollstreckt haben, und zum aktiven Dienste geeignet sind, ist der freiwillige Eintritt in die Nationalgarde gestattet.

Die akademischen Legionen und die bewaffneten Bürgerkorps bilden integrierende Theile der Nationalgarde unter demselben Ober-Kommando. Erstere folgen aber in Beziehung auf ihre Verwaltung und Organisirung besonderen Bestimmungen.

§. 3. Von der Verpflichtung zur aktiven Dienstleistung in der Nationalgarde sind enthoben:

- a. Die Geistlichen aller Konfessionen.
- b. Das Linien-Militär und die zum aktiven Dienst einberufene Landwehr.
- c. Alle besoldeten Finanz- und Sicherheitswachen, ohne Unterschied, ob sie im Dienste des Staates oder einer Gemeinde stehen.
- d. Personen, welche wegen ihrer körperlichen Beschaffenheit, oder ihres Gesundheitszustandes zum Garde-Dienst nicht tauglich sind.

§. 4. Ausgeschlossen vom Dienste in der Nationalgarde sind jene, welche wegen einer entehrenden Handlung bestraft worden.

